

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585 [i.e. Übersicht des Inhalts der Jahrgänge 1854 und 1855 der Jahrbücher [Fortsetzung]]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Band (Jahr): 3 (1856)

Heft 9

PDF erstellt am: 23.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das älteste Landbuch Appenzells vom Jahre 1585.

Mit Beziehung auf die in der Einleitung dieses Artikels, Seite 3 bis 8, Jahrg. 1855, angegebenen Gründe, fahren wir mit dem Abdrucke des ältesten Landbuchs des gesammten Landes Appenzell fort und werden in diesem Jahrgange den Artikel schließen. Wir zweifeln nicht, der Vaterlandsfreund werde uns aufmerksam folgen, wenn wir vor seinem Geistes-
auge die Blätter der Vergangenheit entrollen und ihn in die Zeiten zurückführen, in welchen unsere Väter das erste Mal, mehr als nur bruchstückweise, ihre gesetzgeberische Thätigkeit in solchem Umfange entfalteten, daß aus ihren wiederholten Berathungen ein für jene Zeit ziemlich vollständiges Gesetzbuch hervorging. Aus diesen Gesetzen lernen wir aber auch die Sitten und Gebräuche unserer Väter kennen, ihren frommen Sinn und sittlichen Ernst, welche der Gesetzgeber pflegen, wie die Verirrungen und Gefahren, vor welchen er warnen wollte. Ein Gesetzbuch, zumal wenn es, wie dieses, aus dem Willen des Volkes hervorgegangen, enthält einen großen Theil der Zeit- und Landesgeschichte und darf daher um so mehr von seinen Nachkommen stets in hohen Ehren gehalten werden. Unser Volk genießt, wie wenig andere Völker des ganzen Erdenrundes, das köstliche Recht der eigenen unmittelbaren Gesetzgebung; darum hat es aber auch mehr als manches andere Volk die Pflicht, die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Bürgers zu studiren, damit es im Fache der Gesetzgebung mit der Zeit Schritt halten könne

•

und der bevorzugten Stellung würdig bleibe. Es hat sich das Volk und jeder einzelne Bürger auch in dieser Beziehung stets zu fragen, was noth thue.

(Fortsetzung von Seite 223.)

101. Von Klöster und Geistlichen Leuthen.

1516. Haben auß Gwalt der Landtszgemeindt neu und alt Rāth am Sontag vorm Mayen Tag aufgenommen, wer Kindt in ein Kloster Thun wolle, es seyen Knaben oder Töchteren die sollen es an einen Rath Bringen, wie es derselb machet und erkent, darbei soll es Bleiben.

102. Der verpfründungen Halber.

Deßgleichen wan man wolt leüth in die Spitäler oder sonst, daß man zuvor des Erbs halber miteinander abkommen soll ic.

103. Libting wohin das Høre.

So ein persohn abstirbt, die libting eingehabt Hat, soll daßelbig allweg dem nachfallen, so zuvor die eigenschaft geErbt hat, Stirbt aber daß, so libting eingehabt Hat vor St. Johannis Tag, so ghört derselbig Zinß dem, der daß Haupt gueth geErbt Hat, Stirbt es aber nach St. Johannis Tag, so ghört der nüz oder Zinß der dan auf Johanni verfallen, deme daß den libting ingehabt Hat vor St. Johannis Tag glegenens und nach St. Johannes Tag fährendes ic.

Und so eins libting Holz inhat, daß mag alle Jahr zwey Thannen, nit die Kleinsten und nit die grösten Hauen zum libting zugebrauchen und soll dise nit niderhauen, Schendlen, stickhell, Britter oder Brenholz, Z'marchen zu verkauffen.

Und was man am libting Bauen müste zur nothurst, es wäre zu Besseren mit schirmen Deckher und anderem soll an meinen Herren stehen, wo man solches Holz und Belohnung nemme ic.

Deßgleichen so man sich der Behausung und Wohnung nit miteinander vergleichen mag Steths auch an meinen Herren Rāthen.

104. Wie Kinds Kind Erben.

1501. Hat ein ganze Landtszgemeindt angenommen, wan ein Mann oder frau mit Todt abgeht und Ehliche Kinder ver-

lasset, deren Eni und Neni noch im Leben ist, daß dan selbige Kindt an ihren abgestorbenen Vatter oder Mutter Statt den Eni oder Neni Erben sollen ligends und fährends guth 2c.

Und so der Eni oder äni kein rechte Kindt, sondern nur Kindts Kindt verlassen, Erben die Kindts Kindt jedes gleich Bey den Höpteren, so manchen Mundt so manches pfundt.

105. Wan ein Halb, kein Eigne sonder nur
Kindts-Kindt.

Wan auch sach wäre, daß ein Man oder frau mit Todt abgieng und sie keine Ehliche Kinder Bei einander Bezeuget, daß abgestorben aber verließ kein rechte Kindt sonder nur Kindts Kindt, soll daß ander mit demselben Erben, ob es rechte Kindt wären, nämlich ein Kindts Theil nehmen, auch so manchen Mundt so mängs pfundt, in ligend und fährendem guoth 2c.

106. Wie Vatter und Mutter Kindt Erben sollen.

1559. Haben Neü und alt Rāth erkent wan nun fūrohin Kinder mit Todt abgehen ohne Leib Erben die Haab und guoth Haben, Hinder ihnen verlassen, sollen und mögen desse Vatter und Mutter mit des abgestorbenen gschwüsterig Erben, so vill ihren im leben seynd und ein jedliches gleich vil nehmen, Hierbey aber außgelassen, StiefVatter, StiefMutter und ohn Ehliche gschwüsterig, mögen nit Erben es werde dan ihnen gutwillig, zugelassen 2c.

107. Ganze und Halbe Gschwüster gleich Erben.

Es vermag auch daß alte Landtrecht, daß Halb und ganze gschwüster wo sie gleich nachher Lynien seynd, mit einander Erben mögen.

108. Eni und äni Erben mit Better und Bäsinnen.

1542. Ist an der Landtsgmeindt auf und angenommen worden, wan eins sturb, daß keine gschwüsterig auch weder Vatter noch Mutter und aber Eni und Neni noch im leben wären, auch sonst kein nähere freundt dan Better und Bäsinnen so sollen sie alle gleich mit einander Erben was daß abgestorbene Hinderlasset.

109. Wie sie ußländische in unserem Landt
mögen Erben.

Und so nun unser Landtrecht vermag daß Bei uns Halbe und ganze gschwüsterete gleich Erben, so sie in gleich nacher Linien seynd; da sich aber zutragen, daß ußländische mit den unsrigen dem geblüet nach, den Erbfahl Bezihen wolten, so haben Neü und alt Rāth außgwalt der landts-gmeindt anno 1561 erkent, daß die ußlendische, welche nur ein Halb und nit ganze gschwüsterete, mit den unseren, so der Erbfahl im landt gefallen nit Erben mögen, dan sie Bringen von ihrer Oberkeit glaubsammen schein, daß man die unsrigen Bey ihnen gleichfalls Erben ließe oder lasse, und was sie Bei ihnen für ligends oder fährendes guth Halten, soll ihnen Bei uns auch also gelten. Wir wollen auch die frömden Halten nach unserem Landtrecht, es seye dan sach, daß man die unsrigen an ihren orthen nit hielt, wie die ihrigen Hier gehalten werden, außgenommen, wogegen denen frömden ein Vertrag oder Brieff und Sigill wäre.

110. Ledige Kindt wie sie ihren Eni und Neni Erben mögen, wan ihr unEhlicher Vatter oder Mutter schon Todt ist.

So Vatter und Mutter ohnEhrlich waren und aber Ehrliche Kinder Hetten, denselben Ehrlich Kinder giengen Vatter oder Mutter weders daß es wäre vorm Eni oder Neni mit Todt ab, so mögen dieselben Kindt den Eni oder Neni Erben wie Kindts-Kindt Erben sollen ohne entgeltluß daß ihr Vatter oder Mutter ohnEhlich gsin seynd.

111. UnEhlicher Leüthen Kinder mögen ihren Eni oder Neni nit Erben wan ihr unEhlicher Vatter oder Mutter noch im leben ist, ja wan Eni oder Neni nähere freünd haben als Vetter und Bäsinen sonst gilt der nachgehende articul.

Wan aber unEhliche Kindt Ehrliche Kindt Haben und der Eni oder Neni geht mit Todt ab, so mögen die jüngeren nit Erben, die weil daß unEhlich erböhren Vatter oder Mutter weder daß es Betröffen mag noch im Leben ist.

112. Wan sich Begäbe das Eni und Neni mit Todt abgiengen und Keine nähere freundt als Etter und Bäsinen, wie der unEhlich Ehliche Kinder

Erben mögen wan schon daß unEhlich Blut noch im Leben.

Wan sich Begäbe daß zwey ohn Ehliche oder eint weders darunder unEhrlich wäre gsin sich mit einander verheürathen, dieselbige überkämen Ehliche Kinder und dan deren Kinder (daß Ihren vatter oder Mutter daß unEhlich gsin) giengen Eni oder Neni mit Todt ab, und dan sie Keine nähere freunt als Vetter und Väsinnen hetten, so solen der obernanten unEhlichen Ehliche Kinder, die sie in der Eh mit einander Bezeuget haben, Ihrnen Eni und Neni mit Vetter und Väsinnen mögen Erben.

Wan aber obernanten Kinder Eni und Neni noch Ehrliche geschwüsterete Hetten, so mögen dan solche Kinder die weil ihr Vatter oder Mutter ohnEhlich Blut noch im Leben, nit mit den geschwüstereten Erben mögen, auch mag Kein unEhlich Kindt niemand Erben dan sein Ehgemahl und seine Ehrliche Kinder oder sie werden von Ihren vatter, Mutter und freunden zu Erben angenommen, daß es mit willen Beschehe und auch Brieff und Sigill von der Oberkeit darumb aufgerichtet werde.

Weiter von unEhlichen Kinder.

113. Wie die Kinder einander Helffen sollen erziehen, die im ledigen standt sich verfählen.

Es vermag auch daß alt Landtrecht wan zwey ledige ohnEhliche Kinder erzeugen, soll es jeders Theil Halb Haben oder ihrne freunt, die Mutter daß erst Halb Jahr und der Vatter dem die Mutter daß Kindt gegeben, daß ander Halb Jahr 2c. und soll ihr für die Kindt Beth iij & v ß 2 und so sie zuvor unverleümdet, durch ihne geschwecht, soll ihr wie mans nent für den Blummen x & 2.

114. Wan ein lediger stirbt der gut empfangen, soll selbiges guth an die rechte Erben da es Herkommen, zurückfallen.

1550. Hat ein Landts=gmeindt auf und angenommen wan einem ledigen Kindt guth gegeben wird, so mag dasselbig Kindt, wan es die Noth erfordert, daß guth wohl angreifen, nutzen und Brauchen, wan es aber mit Todt abgehet, ohne Leib Erben, soll dasselbig geben guth, wider an die rechten Erben, da es Herkommen fallen.

115. Wan unEhlich Blut mit Todt abstirbt.

Was für unEhlich Blut mit Todt abstirbt und Keine Leib Erben in unserem Landt Hinder ihme lasset, daß es (was für Haab und guoth es hinderließe) für unser Landt außfiele, soll deßselbigen Hab und Guoth meinen Herren gmeinen Landtleüthen zugfallen seyn, Außgenommen geben guth soll wider Hinder sich an die rechten Erben fallen, da dännen es kommet zc.

Und so ein Kindt daß unEhlich gsin, mit Todt abstirbt und Kein Leib Erben Hat und aber sein Vater und Mutter noch im Leben die Ehrlich wären, so Erben sie die Kindt oder daß Kindt mit anderen Ihrer Ehelichen gschwüsterten, so solche verhanden nach unseren Landtrechten zc.

116. Wie die Kinder einander Helffen sollen erziehen die im Ehstandt sich miteinander verfählen.

Wan ein Ehman ein Kindt nebethalb der Eh hat, so soll es die Mutter daß erst Halb Jahr haben, über daß soll der vatter daß Kindt zu seiner Handen nemmen und erziehen er und seine Erben ohne der Mutter und ihrnen freunden Kosten und schaden, so die Mutter oder Erben und ihrne freund geben dan etwas mit gutem willen dar oder daran zc.

117. Von Liechtfertigen leüthen. Wie auch unhauslichen persohnen.

1584. Den 11. Tag April hat ein großer zweyfacher Landrath von wegen liechtfertigen leüthen und Persohnen unsers Landts, die sich öffentlich merckhen haben lassen, wan sie schon vill Kinder es seye zu der Ehren oder unehren überkommend, so müßens ihre die Nächste freündt erziehen (sie Thuen es gleich gern oder nit) gmeinlich auf und angenommen, Nämlich daß fürohin Weib und Mans Persohnen, die Kinder es seye Ehlich oder unEhrlich erzeugen, und ihr Vatter und Mutter noch bei gefunden leben, wer sie seyen in unserem Landt selbst ohne der freunden Hilff erziehen sollen, und welche so arm daß sie nichts Haben, die sollen mit Eh angeregten Kinder daß Heilig Almuosen gehen gen sammeln, wie ander armleüth auch Thun müssen, doch nit für unser Landt auß, dan die freündt nit Schuldig seyn sollen, sie Helffen zu erziehen, dieweil wie oben gemelt Vatter und Mutter im leben, es Hab dan Bewegliche ursachen wie einer oder eine umb daß ihrig kommen seyen, als dan eine Oberkeit gwalt haben soll, ob sie die nächsten freündt